

Satzung

des „Allgemeinen Turn- und Sportvereines“ als rechtsfähiger eingetragener Verein

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Allgemeiner Turn- und Sportverein (ATSV) Gebirge/Gelobtland e.V.“ und hat seinen Sitz in Marienberg/Gebirge. Er tritt die Rechtsnachfolge der im Oktober 1963 gegründeten BSG „Motor“ Gebirge/Gelobtland an. Gleichzeitig übernimmt der Verein die alten Traditionen des 1916 gebildeten ATV Gebirge/Gelobtland.

§ 2 Ziele und Grundsätze

Der ATSV trägt zur Förderung von Körperkultur und Sport bei und nimmt die Interessen seiner Mitglieder wahr. Er ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.

Der Verein organisiert den Sport für seine Mitglieder in den Abteilungen und Sportarten sowie für die Bevölkerung im Territorium.

Er will der Lebensfreude, Entspannung und Gesundheit aller Bürger dienen sowie Geselligkeit fördern.

Er trägt zur Förderung sportlicher Talente bei.

Der ATSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der ATSV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Rechtsgrundlagen

Der Verein ist ein rechtsfähiger eingetragener Verein und wird im Rechtsverkehr durch seinen Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schatzmeister vertreten.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Er ist Mitglied des Kreissportbundes Mittleres Erzgebirge.

Der Verein regelt die Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.

Grundlagen hierfür sind:

- die Satzung
- die Geschäftsordnung
- die Finanzordnung
- u.a. Ordnungen

§ 4 Mitgliedschaft

1. Erwachsene Mitglieder
 - a) ordentliche Mitglieder, die sich in dem Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) passive Mitglieder, die sich in dem Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Dem Verein kann jede natürliche Person gemäß § 2 der Satzung als Mitglied angehören.

Die Mitgliedschaft ist unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung kann eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller gerichtet werden. Diese entscheidet endgültig über den Antrag.

Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluß
- c) Tod

Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
- b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a, c und d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluß unter Einhaltung einer Mindestfrist von 20 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluß ist durch einen Einschreibebrief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereines. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht

- a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die ihr zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen
- b) im Rahmen des Zweckes des Vereines an den Veranstaltungen / Wettkämpfen teilzunehmen.

Die Mitglieder haben die Pflicht

- a) an der Erfüllung der Aufgaben aktiv mitzuwirken und das Ansehen des Vereines zu wahren
- b) sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereines zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- c) die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.
- d) Ab 01.01.2002 sind die Mitgliedsbeiträge in EURO zu entrichten.

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereines auf die Dauer von bis zu vier Wochen.

Der Bescheid über die Maßregelung, die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist, ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuß des Vereines anzurufen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beschwerdeausschuß
- u.a.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.

Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Mitgliedervollversammlung, diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
-

- b) Entgegennahme des Berichtes des Finanzverantwortlichen
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl des Finanzverantwortlichen
- e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Satzungsänderungen
- h) Beschlußfassung über Anträge
- i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 4 Abs. 3
- j) Berufung gegen den Ausschluß eines Mitgliedes nach § 4 Abs. 6
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 10
- l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
- m) Auflösen des Vereines

Die Mitgliedervollversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) 20 % der erwachsenen Mitglieder beantragen.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen.

Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.

Bei Wahlen erfolgt in der Regel eine geheime Abstimmung.

Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem Mitglied, das das 15. Lebensjahr vollendet hat
- b) vom Vorstand

Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereines eingegangen sein. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der 2/3 Mehrheit.

Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereines eingegangen sind.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muß.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Gewählt werden können alle Mitglieder der Grundorganisation, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister), der im Rechtsverkehr den Verein vertritt
- b) weitere Vorstandsmitglieder, je nach Bedarf und Größe des Vereines

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters.

Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

Der Vorstand wird jeweils für 4 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch berufen.

§ 10 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 11 Beschwerdeausschuß

Der Beschwerdeausschuß besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für vier Jahre gewählt.

§ 12 Finanzverantwortliche

Die Mitglieder wählen für die Dauer von 4 Jahren Finanzverantwortliche die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

§ 13 Finanzierungsgrundsätze

Die Finanzwirtschaft des Vereines wird durch eine Finanzordnung geregelt, die vom Vorstand zu erlassen ist.

Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereines sind Mitgliedsbeiträge zu erheben.

Die Entscheidung über die Höhe fällt die Mitgliederversammlung.

Der Verein finanziert sich weiterhin durch:

- Einnahmen, Spenden und Stiftungen
- Einnahmen aus Sportveranstaltungen und Dienstleistungen
- Zuwendungen aus staatlichen und öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sports

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliedervollversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

Der Verein haftet mit seinem Vermögen gegenüber Dritten bei Verbindlichkeiten.

Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum bei Ansprüchen gegen den Verein.

In allen anderen Fällen treten die dafür vorgesehenen gesetzlichen Regelungen ein.

§ 14 Symbol der Grundorganisation

Der Verein führt ein eigenes Symbol und eine eigene Fahne.



§ 15 Auflösung des Vereines

Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliedervollversammlung / Delegiertenkonferenz erfolgen, wenn diese die Auflösung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.

Für die Abwicklung der Auflösung ist der Vorstand verantwortlich.

Bei der Auflösung des Vereines, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet, zu. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Marienberg-Gebirge, den 15. August 2001
